

Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Telefon 043 488 40 30
Telefax 043 488 40 39
info@fussverkehr.ch

www.fussverkehr.ch
www.mobilitepietonne.ch
www.mobilitapedonale.ch

Fussverkehr Schweiz
Fachverband der FussgängerInnen

Mobilité piétonne
Association suisse des piétons

Mobilità pedonale
Associazione svizzera dei pedoni

Faktenblatt

2010/11

Öffentlicher Verkehr und Vortrittsregelung in Begegnungszonen



Impressum

Herausgeber	Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Telefon +41 (0)43 488 40 30 Telefax +41 (0)43 488 40 39 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Autor(en)	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Redaktion	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Titelbild	Begegnungszone, Place Cornavin, Genf (Foto: Christian Thomas)
Layout/Druck	Fussverkehr Schweiz
Zitationsvorschlag	Schweizer, Thomas, <i>Öffentlicher Verkehr und Vortrittsregelung in Begegnungszonen</i> , Fussverkehr Schweiz, Zürich, Faktenblatt, Mai 2010, aktualisiert November 2010

Faktenblatt 2010/11

Öffentlicher Verkehr und Vortrittsregelung in Begegnungszonen

1 Ausgangslage und Problemstellung

In Begegnungszonen wird den Fussgängerinnen und Fussgängern in Wohn- und Geschäftsbereichen eine hohe Priorität eingeräumt. Sie haben gegenüber dem Fahrverkehr Vortritt und können jederzeit und überall die Fahrbahn queren. Allerdings dürfen sie dabei die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Die Regelungen bezüglich des öffentlichen Verkehrs sind immer wieder Diskussions-thema. Das vorliegende Faktenblatt beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen von Strassenbahn und Bus in Begegnungszonen.

SSV Art. 2a

⁵ Die Signale "Tempo-30-Zone" (2.59.1), "Begegnungszone" (2.59.5) und "Fussgängerzone" (2.59.3) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.

SSV Art. 22b

¹ Das Signal "Begegnungszone" (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

² Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

2 Bus und Trolleybus

2.1 Rechtliche Situation

Fussgänger haben auch gegenüber Bussen und Trolleybussen den Vortritt.

Busse und Trolleybusse sind nicht an Schienen gebundene Fahrzeuge. Sie sind damit im Sinne des Strassengesetzes Motorfahrzeuge nach SVG. Damit sind Busse und Trolleybusse den anderen motorisierten Fahrzeugen wie Personenwagen oder Lastwagen gleichgestellt. Das Gesetz macht damit unmissverständlich klar, dass auch Busse gegenüber den FussgängerInnen in Begegnungszonen vortrittsbelastet sind.

SVG Art. 7

¹ Motorfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.

² Trolleybusse und ähnliche Fahrzeuge unterstehen diesem Gesetz nach Massgabe der Gesetzgebung über die Trolleybusunternehmungen.

2.2 Befürchtungen bezüglich Fahrplanverzögerungen

Verschiedentlich werden Befürchtungen geäussert, dass Linienbusse den Fahrplan nicht einhalten könnten, wenn die Linienführung durch eine Begegnungszone führt. Die Erfahrungen zeigen aber, dass der Fussgängervortritt den öffentlichen Verkehr nicht behindert und die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit keine relevanten Auswirkungen auf die Fahrzeit haben.

Erwährenswert ist in diesem Zusammenhang das Beispiel des Zentralplatzes in Biel. Die Busbetriebe waren hier zunächst skeptisch, dass ein Miteinander zwischen den Bussen und den FussgängerInnen auf diesem sehr stark befahrenen Platz funktioniert. Die Praxis zeigt aber, dass die Fussgänger den Bussen oftmals freiwillig den Vortritt lassen. Dies zeigen sie an, indem sie einen Schritt zurück machen, oder parallel zur Fahrgasse gehen und erst hinter dem Bus queren. Ausserdem fliesst der Gesamtverkehr gleichmässiger, so dass die Busse heute besser vorwärts kommen als dies beim alten Verkehrsregime der Fall war.

3 Strassenbahn

3.1 Strassenbahn in Begegnungszonen

In Begegnungszonen können auch Strassenbahnen verkehren¹. Strassenbahnen sind Schienenfahrzeuge und keine Motorfahrzeuge gemäss SVG. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Eisenbahngesetz geregelt. Verkehren sie jedoch auf der Strasse, gelten zusätzlich die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Eine Kombination von Strassenbahn und Begegnungszone soll aber vor dem Hintergrund der Besonderheiten der Schienenfahrzeuge gut überlegt werden.

SVG, Art. 48

Die Verkehrsregeln dieses Gesetzes gelten auch für Eisenbahnfahrzeuge auf Strassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Fahrzeuge, ihres Betriebes und der Bahnanlagen möglich ist.

3.2 Vortrittsregelung

In Begegnungszonen haben Strassenbahnen vor den Fussgängern den Vortritt. Diese Bestimmung ist zwar auf Verordnungsstufe nicht explizit geregelt, lässt sich aber aus den gesetzlichen Bestimmungen zu den "besonderen Vortrittsrechten" ableiten². Diese werden im Folgenden kurz skizziert

¹ Als Beispiele können die Begegnungszone Place Cornavin vor dem Bahnhof Genf und die Begegnungszone City in Chur genannt werden.

² Die Interpretation der Rechtsvorschriften als Vollzugsaufgabe fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Gerichtliche Entscheide zu diesen Fragen sind nicht bekannt.

3.3 Besondere Vortrittsrechte

3.3.1 Blaulichtfahrzeuge

Signale und Markierungen gehen grundsätzlich den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Einige Verkehrsregeln haben aber eine qualifizierte Bedeutung und werden durch Signale nicht abgeändert. Als Hauptbeispiel lässt sich das Vortrittsrecht der Blaulichtfahrzeuge anführen, denen beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben ist. Alle Strassenbenützer müssen den Blaulicht-Fahrzeugen den Vortritt gewähren, selbst bei einer Regelung durch Lichtsignale.

SVG, Art. 27

¹ Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.

² Den Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Zollfahrzeugen ist beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. Fahrzeuge sind nötigenfalls anzuhalten.

VRV, Art. 16

¹ Den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität, Polizei und des Zolls, die sich durch Blaulicht und Wechselklanghorn ankündigen, müssen alle Strassenbenützer den Vortritt lassen, auch bei Verkehrsregelung durch Lichtsignale.

3.3.2 Strassenbahnen

Die Vortrittsberechtigung der Strassenbahnen ist auf Ebene SVG ähnlich geregelt, wie bei Blaulicht-Fahrzeugen: Die Strassenbahn hat Vortritt und das Geleise ist ihr freizugeben. Auf Verordnungsebene wird diese Pflicht aber nicht ausgeführt. Einzig die FussgängerInnen werden in der Verkehrsregelverordnung in diesem Zusammenhang explizit genannt: Sie haben auf dem Fussgängerstreifen keinen Vortritt gegenüber der Strassenbahn.

Das Vortrittsrecht der Strassenbahn ist jenem der Blaulichtfahrzeuge nachgeordnet. Auf Verordnungsstufe wird festgehalten, dass Strassenbahnen, wenn sie auf einer Nebenstrasse fahren den Fahrzeugen auf der Hauptstrasse den Vortritt zu gewähren haben. Demzufolge muss der Strassenbahnführer hier die Signale "Kein Vortritt" und "Stop" beachten. Weitere Ausnahmen sind nicht genannt. Demzufolge kann abgeleitet werden, dass in allen anderen Fällen die Strassenbahn vortrittsberechtigt ist, also beispielsweise auch dann, wenn sie aus einem Depot oder einer Wendeschleife auf eine Nebenstrasse fährt. Wenn sie dabei ein Trottoir quert ist sie auch gegenüber dem Fussgängern auf dem Trottoir vortrittsberechtigt. Damit geht das Vortrittsrecht der Strassenbahn gegenüber anderen Vortrittsrechten vor.

SVG, Art. 38

¹ Der Strassenbahn ist das Geleise freizugeben und der Vortritt zu lassen.

VRV, Art. 47

² Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

VRV, Art. 45

² Die Strassenbahn hat den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität, Polizei und des Zolls, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, den Vortritt zu lassen. Fährt sie auf der Nebenstrasse, so hat sie den Fahrzeugen auf der Hauptstrasse den Vortritt zu gewähren.

3.3.3 Blinde Personen

Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie den weissen Stock hochhalten und damit anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen. Dieses Recht ist in einem sehr weitgehenden Sinn formuliert. Das bedeutet, dass das Vortrittsrecht der Blinden beim Hochhalten des weissen Stocks grundsätzlich auch gegenüber der Strassenbahn gilt. Es kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn der Strassenbahnführer auch in der Lage ist, entsprechend zu handeln und zu reagieren (Vgl. Art. 48 SVG). Aus diesem Grund ist der gegenseitigen Verständigung mittels eindeutigen und längeren Hochhaltens des weissen Stocks durch die blinde Person und mittels Abgabe akustischer Signale durch den Strassenbahnführer besondere Beachtung zu schenken.

VRV, Art. 6

⁴ *Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.*

4 Fazit

Aus obigen Ausführungen lässt sich in den Begegnungszonen die folgende Vortritts-hierarchie ableiten:

1. **Blaulichtfahrzeuge** im Einsatz. Sie haben jederzeit und überall Vortritt. Sämtliche anderen Verkehrsteilnehmenden haben den Vortritt so rasch wie möglich zu gewähren.
2. **Blinde**, welche mit dem Stock anzeigen, dass sie die Strasse queren möchten, haben gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmenden Vortritt. Ausnahmen sind Blaulichtfahrzeuge im Einsatz sowie die Strassenbahn, falls sie so nahe ist, dass sie nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.
3. **Strassenbahn**. Die Strassenbahn hat auch in der Begegnungszone Vortritt gegenüber den FussgängerInnen sowie auch gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmenden.
4. **Fussgänger**. In der Begegnungszone haben Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber dem motorisierten Fahrzeugverkehr und dem Radverkehr Vortritt, ausser gegenüber Blaulichtfahrzeugen und Strassenbahnen. Sie können jederzeit und überall die Fahrbahn queren, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
5. **Fahrzeuge**. Personenwagen, Lastwagen, Linienbusse, Motorräder, Velos etc. haben sämtlichen oben aufgezählten Verkehrsteilnehmenden den Vortritt zu gewähren.

Die Begegnungszone kann daher – bezüglich des Vortrittsrechtes – auch als flächiger Fussgängerstreifen angesehen werden.